

PFERDESPORTGENOSSENSCHAFT

ROHRIMOOS

ORGANISATIONS- UND HALLENREGLEMENT

Sinn und Zweck des Organisations- und Hallenreglements

- I. Regelung der Mitgliedschaft
- II. Verwaltung, Rechte und Pflichten der Genossenschaftler sowie der Jugend- und Passiv-Mitglieder
- III. Sicherstellung eines geordneten Reitbetriebes in und bei der Halle
- IV. Regelung für die Durchführung von Anlässen in und bei der Halle
- V. Regelung einer Vermietung der Reithalle an Dritte
- VI. Regelung der Entschädigung zur Sicherstellung der Betriebskosten
- VII. Genehmigung und Abänderung des Reglements

I. REGELUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Es bestehen fünf Mitgliederkategorien:

- 1) Aktiv-Genossenschafter
können natürliche Personen sein, die aktiv am Reitbetrieb teilnehmen.
- 2) Gönner-Genossenschafter
können natürliche oder juristische Personen sein, die die PSG unterstützen.
- 3) Jugend-Mitglieder
können natürliche Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sein. Sie können keinen Anteilschein zeichnen und besitzen kein Stimmrecht.
- 4) Passiv-Mitglieder
können natürliche oder juristische Personen sein, die die PSG unterstützen. Sie zeichnen keinen Anteilschein und haben kein Stimmrecht.
- 5) Ehren-Mitglieder
können natürliche Personen werden, die sich um die PSG grosse Verdienste erworben haben. Vorschläge für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sind der Verwaltung zuhänden der Generalversammlung spätestens vier Wochen vor dieser schriftlich einzureichen. Ehrenmitglieder sind jeglicher Beitragspflicht enthoben. Die Ehrenmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht.

Die Aufnahme erfolgt durch die Stimmenmehrheit der Hauptversammlung. Die Verwaltung kann Mitglieder provisorisch bis zur Generalversammlung aufnehmen. Aktiv-Genossenschafter und Jugend-Mitglieder sowie alle übrigen Hallenbenützer müssen über eine gültige Unfall- und Haftpflichtversicherung verfügen.

II. VERWALTUNG, RECHTE UND PFLICHTEN DER GENOSSENSCHAFTLICHEN MITGLIEDER SOWIE DER JUGEND- UND PASSIV-MITGLIEDER

- 1) Die Verwaltung der PSG verwaltet Halle und Springplatz; sie trägt die Verantwortung gegenüber der GV der PSG.
- 2) Während der Blockstunden steht die Halle dem jeweiligen Abonnenten allein zur Verfügung. Als Blockstunden gelten auch die von der PSG organisierten Kurse.
- 3) Ausserhalb der Blockstunden steht die Halle allen Abonnenten zur Verfügung.
- 4) Der Belegungsplan umfasst die Blockstunden für ein Semester und wird in der Halle angeschlagen. Alle weiteren Belegungen sind mindestens eine Woche zuvor in der Halle anzuschlagen.
- 5) Unterhalt und Pflege der Halle und des Springplatzes sind Sache der PSG.
- 6) Alle Abonnenten erhalten einen Schlüssel zur Reitanlage. Sie sind berechtigt, zusätzlich in ihrem Namen mit ihren Pferden reiten zu lassen:
 - Minderjährige eigene Kinder
 - Andere Minderjährige, die im eigenen Haushalt leben
 - Reitlehrer zur Ausbildung der Pferde
 - Ehe- und Lebenspartner

Auf Anfrage kann die Verwaltung der PSG einzelnen Abonnenten erlauben, gelegentlich auch andere Personen in ihrem Namen reiten zu lassen. Sie entscheidet auch bei allfälligen Grenzfällen.
- 7) Die Hausordnung für die Klubwirtschaft (Reiterstübli) ist Bestandteil des Hallenreglements und muss von allen Hallenbenützern akzeptiert werden.
- 8) Die Aktiv-Genossenschafter sowie die Jugend-Mitglieder sind verpflichtet
 - einen jährlichen von der Verwaltung festgelegten und durch die Generalversammlung genehmigten Beitrag im Rahmen der statutarischen Maximalhöhe für den Betrieb und Unterhalt der Reithalle zu entrichten.
 - bei Anlässen der PSG mitzuhelfen.
 - Arbeitsleistungen zu erbringen, die auch durch Geld abgegolten werden können (1 Tag pro Jahr oder CHF 100.--).
- 9) Die Passiv-Mitglieder sind verpflichtet
 - einen jährlichen von der Verwaltung festgelegten und durch die Generalversammlung genehmigten Beitrag zu entrichten.

III. SICHERSTELLUNG EINES GEORDNETEN REITBETRIEBES IN UND BEI DER HALLE

A) Alle Benützer der Reitanlage (Halle und Aussenplätze) müssen über eine gültige Unfall- und Haftpflichtversicherung verfügen.

B) Reitbetrieb in der Halle

- 1) Wird unter Leitung geritten, so haben die Reiter die Anweisung des Leiters zu befolgen.
- 2) Wenn frei geritten wird, so hat jeder Reiter auf seine Kameraden Rücksicht zu nehmen.
- 3) Vor dem Betreten und Verlassen der Halle müssen die Hufe ausgeräumt werden. Der Vorraum ist zu reinigen.
- 4) In der Halle darf sich nur das dem Reitbetrieb dienende Material befinden.
- 5) Das Hindernismaterial ist nach Gebrauch wieder zu versorgen.
- 6) Für nachweisbar fahrlässige Beschädigungen an der Halle oder Material haftet der Schadenverursacher.
- 7) Während und nach der Benützung der Halle durch Gruppen oder Einzelpersonen ist die Halle zu entmisten.
- 8) Der Hallenboden, insbesondere der Hufschlag ist zu planieren.
- 9) In der Halle dürfen keine Pferde angebunden werden, sie dürfen auch nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden.
- 10) Den Anordnungen der von der Verwaltung gewählten Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
- 11) Im Übrigen sind die in der Halle angeschlagenen Weisungen zu befolgen.

C) Reitbetrieb bei der Halle

- 1) Ohne besondere Erlaubnis dürfen Fahrzeuge nur auf dem Hartplatz abgestellt werden. Dauerparkierer haben eine Bewilligung der Verwaltung einzuholen und allenfalls eine Entschädigung zu entrichten.
- 2) Abreitplatz und Springplatz dürfen von den Hallenabonnenten benutzt werden, wenn die Bodenbeschaffenheit dies erlaubt. Die Verantwortung trägt jeder einzelne Reiter oder allenfalls der Leiter der Gruppe. Aktivgenossenschaftler ohne Hallenabonnement dürfen den Springplatz nur bei geleiteten Übungen benutzen.
- 3) Nötigenfalls dürfen die Plätze durch die Verwaltung vorübergehend gesperrt werden.
- 4) Für Springübungen darf nur das vom Materialverwalter freigegebene Hindernismaterial verwendet werden. Vor dem Verlassen der Plätze sind die Hindernisse wieder aufzustellen resp. zu versorgen.

IV. DURCHFÜHRUNG VON ANLÄSSEN

- 1) Anlässe in oder bei der Halle können durch die PSG organisiert werden.
- 2) Der Terminkalender für Anlässe wird durch die Verwaltung der PSG bestimmt.

V. VERMIETUNG DER HALLE AN DRITTE

- 1) Die Halle kann auch an Reiter ohne Abonnement vermietet werden (siehe Tarifblatt).
- 2) Eine Vermietung der Halle an weitere Drittpersonen ist grundsätzlich möglich. Der Reitbetrieb darf dadurch nicht für längere Zeit gestört werden.
- 3) Die Verwaltung der PSG ist für eine solche Vermietung zuständig und setzt die Miete an.

VI. BETRIEBSKOSTENDECKUNG

- 1) Die Betriebskosten werden gedeckt durch:
 - a) Vermietung von Abonnements und Blockstunden
 - b) Durchführung von Anlässen
 - c) Vermietung der Reithalle an Drittpersonen
- 2) Die Tarife für die Hallenbenützung werden von der Verwaltung der Pferdesportgenossenschaft festgelegt.

VII. GENEHMIGUNG UND ABÄNDERUNG DES REGLEMENTES

- 1) Das vorliegende Reglement muss durch die GV der PSG genehmigt werden.
- 2) Abänderungen oder Ergänzungen beschliesst die GV
 - a) auf Antrag des Vorstandes
 - b) wenn 1/3 der Aktivgenossenschaftler einen Antrag einreichen (schriftlich)
- 3) Das Reglement tritt nach Genehmigung durch die GV sofort in Kraft.

Dieses Reglement wurde durch die Generalversammlung der PSG vom 22. Februar 2008 genehmigt.

Der Präsident
sig. M. Stegmann

Die Sekretärin
sig. M. Schmid